



Kontrollprogramm

Futtermittel

für die Jahre 2012 bis 2016

(Stand: 01. Oktober 2013)

INHALT

VERZEICHNIS DER TABELLEN	3
VERZEICHNIS DER ANLAGEN.....	4
VERZEICHNIS DER ANLAGEN.....	4
1. EINLEITUNG.....	5
2. UMFANG DES KONTROLLPROGRAMMS.....	6
3. ZIELE UND MAßNAHMEN.....	8
4. AMTLICHE KONTROLLEN.....	10
4.1. Inspektionen und Verifizierung	10
4.2. Warenuntersuchung	12
5. PRÜFTIEFE UND PRÜFUMFANG	13
6. RISIKOBEURTEILUNG	14
7. PRODUKTKONTROLLEN DURCH PROBENAHMEN UND ANALYSEN.....	14
8. RAHMENBEDINGUNGEN	15
9. MATERIAL UND METHODEN	17
9.1. Ermittlung der Proben- bzw. Analysezahlen	17
9.2. Aufteilung auf die Futtermittelarten	18
9.3. Aufteilung auf die Länder	18
10. AUFTeilUNG DER EINZELBESTIMMUNGEN AUF DIE ANALYSEPARAMETER	20
10.1. Inhaltsstoffe und Energie (ohne Wasser)	20
10.2. Futtermittelzusatzstoffe – Gehalte in Vormischungen, Mischfuttermitteln, Einzelfuttermitteln und in Futtermittelzusatzstoffen	21
10.3. Unerwünschte Stoffe	22
10.3.1. Gehalt an unerwünschten Stoffen (mit Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln	23
10.3.2. Gehalt an unerwünschten Stoffen (ohne Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln	23
10.3.3. Gehalt an unerwünschten Stoffen (mit Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln	24
10.3.4. Gehalt an unerwünschten Stoffen (ohne Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln	24
10.3.5. Gehalt an unerwünschten Stoffen in Vormischungen	25
10.3.6. Gehalt an unerwünschten Stoffen in Futtermittelzusatzstoffen	25
10.4. Proben zur Untersuchung auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln	26
10.5. Unzulässige Stoffe.....	26
10.6. Verbotene Stoffe.....	29
10.7. Sonstige Futtermittelkontrollen.....	30
10.7.1. Zusammensetzung von Mischfuttermitteln.....	30
10.7.2. Mikrobiologische Untersuchungen	30
10.7.3. Gentechnisch veränderte Organismen.....	30
11. ZUSAMMENFASSUNG	31
12. SCHLUSSBEMERKUNG	32

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Zahl der Einzelbestimmungen für Inhaltsstoffe und Energie20

Tabelle 2: Zahl der Einzelbestimmungen für Zusatzstoffe21

Tabelle 3: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (mit
Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln.....23

Tabelle 4: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (ohne
Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln.....23

Tabelle 5: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (mit
Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln24

Tabelle 6: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (ohne
Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln24

Tabelle 7: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe in
Vormischungen.....25

Tabelle 8: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe in Zusatzstoffen25

Tabelle 9: Zahl der Proben zur Untersuchung auf Rückstände an
Pflanzenschutzmitteln.....26

Tabelle 10: Zahl der Proben zur Untersuchung auf unzulässige Stoffe28

Tabelle 11: Nicht abgeschlossene Liste der Wirkstoffgruppen mit zu analysierenden
Wirkstoffen29

Tabelle 12: Zahl der Einzelbestimmungen für verbotene Stoffe in Einzel- und
Mischfuttermitteln29

Tabelle 13: Zahl der Proben zur Untersuchung auf die Zusammensetzung von
Mischfuttermitteln30

Tabelle 14: Zahl der mikrobiologischen Untersuchungen30

Tabelle 15: Vergleich zwischen der Zahl der 2009 durchgeführten und der für die
Jahre 2012 bis 2016 jeweils vorgesehenen Einzelbestimmungen.....31

Tabelle 16: Vergleich zwischen der Zahl der 2009 durchgeführten
Einzelbestimmungen und der für die Jahre 2012 bis 2016 jeweils
vorgesehenen Probenahmen.....31

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Schlüssel für die Verteilung der Proben und Analysen auf die Länder	33
Anlage 2: Verteilung der Proben und Analysen von Inhaltsstoffen sowie der Proben zur Energieberechnung in Futtermitteln auf die Länder	34
Anlage 3: Verteilung der Proben und Analysen bei Futtermittelzusatzstoffen auf die Länder	35
Anlage 4: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von Gehalten an unerwünschten Stoffen (mit Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln auf die Länder	36
Anlage 5: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von Gehalten an unerwünschten Stoffen (ohne Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln auf die Länder	37
Anlage 6: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von Gehalten an unerwünschten Stoffen (mit Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln auf die Länder	38
Anlage 7: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von Gehalten an unerwünschten Stoffen (ohne Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln auf die Länder	39
Anlage 8: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von Gehalten an unerwünschten Stoffen in Vormischungen auf die Länder	40
Anlage 9: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von Gehalten an unerwünschten Stoffen in Futtermittelzusatzstoffen auf die Länder	41
Anlage 10: Verteilung der Proben zur Untersuchung von Futtermitteln auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln auf die Länder	42
Anlage 11: Vorrangig zu analysierende Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln.....	43
Anlage 12: Verteilung der Proben zur Untersuchung auf Gehalte an unzulässigen Stoffen auf die Länder	45
Anlage 13: Verteilung der Proben zur Untersuchung von Futtermitteln auf verbotene Stoffe gemäß Anlage III Verordnung (EG) Nr. 767/2009 auf die Länder	46
Anlage 14: Verteilung der Proben zur Untersuchung der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln auf die Länder	46
Anlage 15: Verteilung der Proben und Analysen für mikrobiologische Untersuchungen in Futtermitteln auf die Länder	47
Anlage 16: Zusammenfassung der Analysen.....	48
Anlage 17: Verteilung der im Rahmen der Statuserhebung "Ergotalkaloide" jährlich zu untersuchenden Proben in den Jahren 2012 und 2013 auf die Länder	49

1. Einleitung

Die Amtschefs der Länder hatten das damalige Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) in ihrem Beschluss vom 17. Januar 2001 gebeten, zur Gewährleistung einer einheitlichen Überwachungstätigkeit in Übereinstimmung mit dem koordinierten Kontrollprogramm der Europäischen Union (EU) gemäß Artikel 22 der Richtlinie 95/53/EG erstmalig ein nationales, ziel- und risikoorientiertes Kontrollprogramm (NKP) auszuarbeiten, das durch die Länder durchgeführt wird. Dieses Kontrollprogramm aus 2001 wurde seither unter Beteiligung der Länder, des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) und unter Einbindung des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) jährlich unter Berücksichtigung der Kontrollergebnisse der Vorjahre, der konkreten Bedingungen einzelner Länder, der Empfehlungen der EU sowie aktueller Problemstellungen im Futtermittelsektor fortgeschrieben.

In der Gemeinsamen Erklärung der Sonderkonferenz der Verbraucherschutzministerkonferenz und Agrarministerkonferenz vom 18. Januar 2011 in Berlin „Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für den Verbraucher“ (14 Punkte-Aktionsplan) haben die Ministerinnen/Minister und Senatorinnen/Senatoren unter Punkt 8 beschlossen: „Der Rahmenplan zur Futtermittelüberwachung muss stärker am Risiko der Produkte und der Qualität der Verarbeitung ausgerichtet werden. Dabei ist eine Angleichung an die für die Lebensmittelüberwachung bereits eingeführte Risikoorientierung und eine Integration in die AVV Rahmen-Überwachung zielführend. Die Intensität der amtlichen Kontrollen der Betriebe muss erhöht werden, die Ergebnisse werden veröffentlicht.“

Die Integration der Futtermittelüberwachung in die AVV Rahmen-Überwachung erfolgte mit der Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV Rahmen-Überwachung vom 14.08.2013.

Unter Punkt 3 des 10-Punkte-Aktionsplanes „Sicherheit und Transparenz“ der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 14.01.2011 heißt es: „Es sind die Futtermittelunternehmer, die in allererster Linie dafür verantwortlich sind, dass die von ihnen produzierten und vertriebenen Futtermittel und damit auch die Lebensmittel, die von Tieren stammen, die mit diesen Futtermitteln gefüttert worden sind, sicher sind. **Aufgabe der zuständigen Überwachungsbehörden ist es dabei, zu über-**

wachen und zu überprüfen, ob die Futtermittelunternehmer die rechtlichen Vorgaben einhalten.“

Das vorliegende Kontrollprogramm Futtermittel ist als Bestandteil des Mehrjährigen Nationalen Kontrollplans (MNKP) unter dem Stichwort "Futtermittelüberwachung" genannt und beschrieben. Damit wird der Forderung gemäß Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. EU Nr. L 191 S. 1 vom 28.05.2004), wonach jeder Mitgliedstaat einen solchen Kontrollplan erstellen soll, Rechnung getragen.

2. Umfang des Kontrollprogramms

Das Kontrollprogramm beschreibt ergänzend zu den sonstigen Ausführungen im MNKP die Orientierung für die Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor in den Jahren 2012 bis 2016. Mehrjährige Kontrollpläne verbessern zudem die Planungssicherheit der Länder.

Es ist vorgesehen, im Rahmen des Zoonosenmonitorings in der Lebensmittelkette, eine **Statuserhebung zu Salmonellen** in Ölsaaten und dazugehörigen Extraktionsschroten durchzuführen. Die Festlegungen zu den von den Ländern durchzuführenden Untersuchungen erfolgt im Zoonosen-Stichprobenplan 2014.

Vor dem Hintergrund, dass zukünftig anstelle eines Höchstgehaltes an Mutterkorn Höchstgehalte an Ergotalkaloiden festgelegt werden sollen, beinhaltet dieses Kontrollprogramm auch eine **Statuserhebung zu den Ergotalkaloiden** Ergocristin, Ergotamin, Ergocryptin, Ergometrin, Ergosin und Ergocronin (Anlage 17). Gleichzeitig sind die gezogenen Proben auch auf den ggf. vorhandenen Mutterkornanteil zu untersuchen.

Schließlich sollen mit diesem Kontrollprogramm ebenfalls die Verpflichtungen der Länder zur Kontrolle nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 bei Direktzahlungsempfängern im Bereich des Futtermittelrechts (**Cross Compliance**) abgedeckt werden.

Die Überwachung des Herstellens, Behandelns, Verwendens, Transportierens und Inverkehrbringens von Futtermitteln im Zusammenhang mit **gentechnisch veränderten Organismen** nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.09.2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Abl. Nr. L 268 S.1 vom 18.10.2003) in Verbindung mit dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (BGBl I 2004, S. 1244) und unter Berücksichtigung der Regelungen zur Kennzeichnung und zur Rückverfolgbarkeit nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung

(EG) Nr. 1830/2003 erfolgt durch Probenahmen sowie Kontrollen in den Futtermittelunternehmen.

Ziel der Kontrollen von nicht nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gekennzeichneten Futtermitteln ist insbesondere die Überprüfung der Richtigkeit der Kennzeichnung, d. h. der Einhaltung des Schwellenwertes nach Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und der damit verbundenen Anforderungen.

Bei nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gekennzeichneten Futtermitteln zielt die Untersuchung in begründeten Einzelfällen auf eine Überprüfung hinsichtlich einer „vorsorglichen“ Kennzeichnung. Daneben sind Futtermittel auch auf das Vorhandensein von in der EU nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen zu überprüfen.

Die Prüfung, ob die Kennzeichnung eines Lebensmittels tierischer Herkunft mit der Angabe „ohne Gentechnik“ gemäß § 3a EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz statthaft ist, ist Aufgabe der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Kontrollen der Futtermittelkontrollbehörden können sich in diesem Zusammenhang aus folgenden Gründen ergeben:

- Die Lebensmittelüberwachungsbehörden können im Rahmen ihrer Überprüfung einer "ohne Gentechnik"-Kennzeichnung die Unterstützung der für die amtliche Futtermittelkontrolle zuständigen Behörden in Anspruch nehmen (Amtshilfe, z. B. zur Prüfung der verwendeten Einzelfuttermittel beim Mischfutterhersteller).
- Spezielle Kontrollen können auch aus eigenen Erkenntnissen der für die amtliche Futtermittelkontrolle zuständigen Behörden resultieren (konkrete Verdachtsfälle).

Die Dokumentenprüfung stellt neben der Analytik ein wesentliches Instrument bei der Überwachung nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 dar. In besonderer Weise gilt dies für die Kontrolle von Futtermitteln, die aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden, selbst aber wenig oder keine nachweisbare DNA bzw. keine Proteine enthalten, wie z. B. Öle, Fette und Stärke.

Die Dokumentenprüfung kann auch die Kontrolle der nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 vorgeschriebenen durchgängigen Kennzeichnung von Futtermitteln, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen, über die gesamte Produktionskette sowie die nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 einzurichtenden Systeme und standardisierten Verfahren zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit umfassen.

Mit den durch die amtliche Futtermittelüberwachung durchgeführten Untersuchungen auf Dioxine und PCB in Futtermitteln wird der Relevanz dieser Parameter ausreichend Rechnung getragen. Die LAV-AFU beschließt aus diesem Grunde die von der Kommission

vorgeschlagene **Statuserhebung zu Dioxinen/PCB** ab dem Jahr 2014 nicht mehr im Rahmen dieses Kontrollprogramms fortzuführen.

3. Ziele Und Maßnahmen

Die Futtermittelkontrollen sollen an folgenden Punkten der Futtermittelkette stattfinden:

- bei Herstellern und bei Händlern (inklusive Tierärzte und Importeure),
- bei Lagerhaltern und Transporteuren,
- an Grenzeingangsstellen und
- in landwirtschaftlichen Betrieben inklusive bei Tierhaltern.

Die Kenntnis der aktuellen Situation und der Entwicklungstendenzen im Bereich der Futtermittel leistet einen wichtigen Beitrag für die ziel- und risikoorientierte Durchführung der amtlichen Überwachungstätigkeit und trägt damit zur Erhöhung der Futtermittelsicherheit bei. Der Erwerb dieser Kenntnisse beinhaltet ein Zusammentragen von Informationen im Rahmen der Beobachtung und Überwachung.

Grundlage der hier vorgenommenen Einteilung und Zuordnung ist die Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Es werden Differenzierungen vorgenommen hinsichtlich der Zielsetzung und der möglichen Inhalte der amtlichen Futtermittelkontrolle. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen den mit unterschiedlichen Begriffen belegten Tätigkeiten der zuständigen Behörde ist im Einzelfall nicht immer möglich.

Beobachtung: die Durchführung einer planmäßigen Abfolge von Kontrollen oder Messungen, um einen Überblick über den Stand der Einhaltung des Futtermittelrechts zu erhalten (Artikel 2 Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004).

D.h. Bund und Länder werten Ergebnisse amtlicher Kontrollen und Messungen sowie statistisch relevante Daten (wie z.B. Produktionsmengen und landwirtschaftliche Nutzflächen) systematisch aus, definieren auf dieser Grundlage Risikofaktoren und leiten daraus die planmäßigen amtlichen Kontrollen und Messungen ab (Kontrollfrequenzen für Betriebe, Probenverteilung auf Länder bzw. innerhalb der Länder, futtermittelspezifische Analysevorgaben).

Im Kontrollprogramm Futtermittel mündet die Beobachtung in

- die Definition von Risikofaktoren,
- die Aufstellung von Statuserhebungen und Monitoringprogrammen,

- die Verteilung der Proben und Analysen auf die Länder und
- Vorgaben von Analyseparametern bezogen auf bestimmte Futtermittel.

In den Einzelkontrollplänen der Länder mündet die Beobachtung unter Berücksichtigung des Kontrollprogramms Futtermittel in

- ein System zur Risikobeurteilung von Betrieben,
- die Planung der Betriebsinspektionen,
- die Verteilung von Proben auf Betriebsarten und Betriebe,
- die Planung der Warenuntersuchungen,
- die risikoorientierte Vergabe der zu analysierenden Parameter und
- die Planung länderspezifischer Sonderprogramme

Überwachung: die sorgfältige Beobachtung eines oder mehrerer Futtermittelunternehmen bzw. -unternehmer oder von deren Tätigkeiten. (Artikel 2 Nr. 9 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004).

Sie beinhaltet die Durchführung routinemäßiger, amtlicher Kontrollen mit Warenuntersuchungen gemäß einer vorher definierten risikoorientierten Kontrollfrequenz.

Im Kontrollprogramm Futtermittel mündet die Überwachung in

- Vorgaben zur Berücksichtigung betriebsspezifischer Risikofaktoren bei der Risikobeurteilung der Betriebe,
- gezielte, betriebsartenspezifische Vorgaben im Rahmen von Stuserhebungen und Monitorings (z.B. von Belastungsflächen).

In den Einzelkontrollplänen der Länder mündet die Überwachung unter Berücksichtigung des Kontrollprogramms Futtermittel in

- eine systematische Ermittlung des individuellen Betriebsrisikos (z.B. sind die Analyse und Bewertung der Untersuchungsergebnisse des letzten Jahres und die Analyse und Bewertung mindestens der letzten drei amtlichen Kontrollen wesentliche Bestandteile bei der Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe durch die zuständigen Behörden der Länder),
- die Festlegung betriebsspezifischer Frequenzen für amtliche Kontrollen,
- die betriebsspezifische Planung der zu prüfenden Kontrollinhalte,
- die betriebsspezifische Planung der Warenuntersuchungen,

- die Nachkontrolle bei nicht zufriedenstellenden Ergebnissen,
- sonstige Maßnahmen zur Durchsetzung der rechtlichen Anforderungen.

Probenahme für die Analyse: die Entnahme einer bestimmten Menge eines Futtermittels oder eines anderen Stoffes (auch aus der Umwelt), der für die Erzeugung, die Verarbeitung und den Vertrieb von Futtermitteln von Bedeutung ist, um im Wege der Analyse die Einhaltung des Futtermittel- oder Lebensmittelrechts oder der Bestimmungen über Tiergesundheit zu überprüfen (Artikel 2 Nr. 11 Verordnung (EG) Nr. 882/2004).

Die Probenahme für die Analyse erfolgt im Rahmen der Überwachung entweder nach Vorgaben des Probenplans oder anlassbezogen.

4. Amtliche Kontrollen

Amtliche Kontrolle: jede Form der Kontrolle, die von der zuständigen Behörde zur Verifizierung der Einhaltung des Futtermittelrechts durchgeführt wird (Artikel 2 Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 882/2004).

Amtliche Kontrollen werden auf allen Produktions-, Verarbeitungs-, Lagerungs-, Transport- und Vertriebsstufen von Futtermitteln einschließlich der Einfuhr, der Primärproduktion und der Verwendung durchgeführt.

Amtliche Kontrollen werden in der Regel ohne Vorankündigung durchgeführt (Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 882/2004).

4.1. Inspektionen und Verifizierung

Inspektion: die Prüfung aller Aspekte der Futtermittel, um festzustellen, ob diese Aspekte die gesetzlichen Vorschriften des Futtermittelrechts erfüllen (Artikel 2 Nr. 7 Verordnung (EG) Nr. 882/2004).

Verifizierung: die Kontrolle durch Prüfung und Berücksichtigung objektiver Nachweise, ob festgelegte Anforderungen erfüllt wurden (Artikel 2 Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 882/2004).

Inspektionen können Voll- oder Teilbereichsprüfungen der durch die Rechtsgrundlagen definierten Anforderungen sein, wobei alle Anforderungen entsprechend ihrer Bedeutung für die Futtermittelsicherheit geprüft werden müssen.

Inspektionen der Betriebe umfassen:

- die Inspektion der Einrichtungen, Anlagen und ggf. Futterflächen vor Ort durch z. B. Inaugenscheinnahme,

- die Inspektion des Betriebes auf Einhaltung der allgemeinen Hygieneanforderungen,
- die Prüfung schriftlicher Unterlagen, z. B. ob die Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist, ob die Angaben plausibel und vollständig sind,
- die Prüfung, ob ein funktionierendes System zur Entnahme und zur Aufbewahrung von Rückstellmustern vorhanden ist,
- die Prüfung, ob alle Rückstellmuster vorhanden, korrekt gelagert und auffindbar sind,
- die Prüfung und Beurteilung des HACCP-gestützten Eigenkontrollsystems des Betriebes,
- die Prüfung, ob die Arbeitsanweisungen von den Betriebsmitarbeitern eingehalten werden,
- die Verifizierung, ob der Qualitätskontroll-, Reinigungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wartungsplan nachweislich eingehalten ist,
- die Verifizierung, ob die Eigenuntersuchungsergebnisse vorliegen,
- die Verifizierung, ob die betriebseigenen Vorgaben aktuell und zielgerichtet sind und ob sie eingehalten werden,
- die Verifizierung, ob die vom Betrieb erstellten Vorgaben zur Mischreihenfolge („Produktions- bzw. Kontaminationsmatrix“) – organisatorische Maßnahme zur Vermeidung/Minimierung von Kreuzkontaminationen mit Tierarzneimitteln - nachweislich eingehalten werden,
- die Verifizierung, ob die bei der Gefahrenermittlung beschriebenen allgemeinen Maßnahmen nachweislich durchgeführt werden,
- die Verifizierung, ob die im HACCP-System festgelegten Untersuchungen und Messungen nachweislich durchgeführt werden,
- die Inspektion von Betrieben zum Zweck der Entnahme amtlicher Futtermittelproben (dazu gehören im Wesentlichen: Inspektion des Betriebsbereiches, in dem Futtermittel(-ausgangserzeugnisse und -endprodukte) hergestellt, gelagert bzw. verfüttert werden, die Prüfung der begleitenden Daten wie Partiefolge, Herstellung/Lagerung/Transport/Reinigung/Verteilung, Herkunft, Lieferdokumente, Dokumente zum Pflanzenschutzmitteleinsatz, Dokumente zum Einsatz von Düngemitteln, die verarbeitetes tierisches Protein enthalten, Fütterungsanweisungen sowie die Prüfung der Produktions-, Lagerungs-, der Transport- oder der Stall- und Fütterungseinrichtung einschließlich der Verteilung der Futtermittel sowie der eingesetzten Technik),

- die Verifizierung, ob die Verpflichtungen nach Artikel 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingehalten werden,
- und andere.

Der Unternehmer kommt seiner Verantwortung u. a. durch Eigenkontrollen nach. Das Eigenkontrollsystem beschreibt, welche Kontrollen in welcher Häufigkeit aufgrund der betrieblichen Eigenheiten vom Unternehmer als notwendig erachtet werden. Sowohl diese Einschätzung des Unternehmers im Rahmen des HACCP-Konzeptes als auch die Umsetzung sind durch die zuständigen Behörden zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung dieser Umsetzung ist festzustellen, ob die vorgesehenen Untersuchungen vorliegen, ob sie in ausreichender Zahl vorliegen, ob die Befunde korrekt bewertet sind und ob ggf. entsprechende Maßnahmen, einschließlich der Meldung an die zuständige Behörde, ergriffen wurden.

4.2. Warenuntersuchung

Warenuntersuchung: die Prüfung des Futtermittels selbst; diese Prüfung kann auch die Kontrolle der Transportmittel, der Verpackung, der Etikettierung, der Temperatur, eine Probenahme zu Analysezwecken und eine Laboranalyse sowie jede weitere Prüfung umfassen, die zur Verifizierung der Einhaltung des Futtermittelrechts erforderlich ist (Artikel 2 Nr. 19 Verordnung (EG) Nr. 882/2004).

Im Rahmen der Warenuntersuchung durch Probenahme und Analyse gehört dazu im Wesentlichen:

- die risikoorientierte Auswahl des zu beprobenden Futtermittels,
- die risikoorientierte Analysenbeauftragung und
- die repräsentative Probenahme gemäß rechtlicher Vorgaben (z.B. Verordnung (EG) Nr. 152/2009, Verordnung (EU) Nr. 619/2011).

Die Warenuntersuchung zur Prüfung der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung gemäß Artikel 10 Absatz 2 b) vi) Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (produktbegleitend z. B. Sackaufdrucke, Etiketten oder nicht produktbegleitend z. B. Flyer, Werbebroschüren, Internetauftritte) umfasst im Wesentlichen die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Verordnung (EG) Nr. 767/2009, Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, Verordnung (EG) Nr. 1830/2003, Verordnung (EG) Nr. 1831/2003, Verordnung (EG) Nr. 999/2001.

5. Prüftiefe und Prüfumfang

Prüftiefe und Prüfumfang werden anhand der in den Rechtsgrundlagen definierten Anforderungen dargestellt. Auf Grund der besonderen Bedeutung werden die Anforderungen nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (HACCP) besonders hervorgehoben.

- Die Anzahl der Inspektionen ergibt sich vor allem aus der
 - Anzahl der Inspektionen zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und Verordnung (EG) Nr. 183/2005
 - davon Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (Rückverfolgbarkeit)
 - davon Verordnung (EG) Nr. 183/2005 Artikel 6 / HACCP-gestützte Systematik
 - davon Verordnung (EG) Nr. 183/2005 Anhang I und III
 - davon Verordnung (EG) Nr. 183/2005 Anhang II,
 - Anzahl der Inspektionen zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften gemäß Futtermittelverordnung,
 - Anzahl der Inspektionen zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bzw. § 18 LFGB,
 - Anzahl der Inspektionen zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften gemäß Verordnung (EG) Nr. 669/2009 bzw. zur Einhaltung sonstiger Einfuhrvorschriften,
 - Anzahl der Inspektionen zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften gemäß Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und Verordnung (EG) Nr. 1830/2003,
 - Anzahl der Inspektionen zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2003,
 - Anzahl der Inspektionen zur Warenuntersuchung.
- Die Anzahl der Warenuntersuchungen ergibt sich vor allem aus der
 - Anzahl der Warenuntersuchungen zur Prüfung der Kennzeichnung, Aufmachung, Verpackung und Werbung (Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Artikel 10 Absatz 2 b) vi) zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften gemäß Verordnung (EG) Nr. 767/2009, Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, Verordnung (EG) Nr. 1830/2003, Verordnung (EG) Nr. 1831/2003, Verordnung (EG) Nr. 999/2001) und
 - Anzahl der zu Warenuntersuchungen entnommenen Proben zur Analyse.

In den Kontrolljahren 2012 bis 2016 ist weiterhin vorrangiges Ziel, in allen Ländern ein gleich hohes Verbraucherschutzniveau zu sichern, die Überwachungsschwerpunkte hin-

sichtlich der amtlichen Kontrollen und dabei auch der Zahl der Probenahmen und Analysen zwischen den Ländern bezüglich des Kontrollansatzes und der Kontrollintensität weiter anzugleichen, abzustimmen und dabei entsprechend der Zweckbestimmung in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) den Grundsatz einer ziel- und risikoorientierten Überwachung auf hohem Niveau weiter zu festigen. Diese Zweckbestimmung entspricht den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Hierfür enthält das bundeseinheitliche Kontrollprogramm die erforderlichen Vorgaben. Auf der Grundlage dieser Vorgaben erstellen die Länder risiko- und zielorientierte Kontrollpläne, die auf eine Risikobeurteilung der Futtermittelunternehmen gestützt sind, für die zuständigen Behörden auf jeder Ebene. Zu diesem Zweck enthält dieses Kontrollprogramm Beurteilungsmerkmale für eine Risikobeurteilung zur Ermittlung der anzustrebenden Kontrollfrequenzen.

Die Aufteilung der amtlichen Kontrollen auf die Orte der Kontrolle müssen die Länder selbst vornehmen. Hierfür kann der folgende Schlüssel als **Orientierung** angesehen werden:

Hersteller	50 – 60 %
Händler (inkl. Eingangsstellen), Transporteure und Lagerhalter	15 – 25 %
Tierhalter	25 – 35 %

Die Feinanpassung wird durch die Länder entsprechend den regionalen Gegebenheiten und den Ergebnissen der Risikobeurteilungen vorgenommen.

6. Risikobeurteilung

Zur Durchführung der Risikoanalyse sind die zu kontrollierenden Betriebe gemäß § 6 Absatz 1 AVV Rüb in Risikobetriebsarten einzustufen und die Kontrollhäufigkeit dieser Betriebe ist festzulegen. Die Risikoanalyse muss den Anforderungen der Anlage 1 a Nummer 1 der AVV Rüb entsprechen. Hierbei kann das in Anlage 1 a Nummer 2 AVV Rüb beschriebene Beispielmodell verwendet werden.

7. Produktkontrollen durch Probenahmen und Analysen

Im Rahmen der amtlichen Kontrolle werden risiko- und verdachtsorientierte Probenahmen, bzw. zufallsorientierte Probenahmen durchgeführt sowie analytische Untersuchungen eingeleitet. Probenahmen und Analysen im Rahmen von Stuserhebungen dienen insbesondere der Beobachtung und Überwachung von Überwachungsschwerpunkten bzw. der Vorbereitung der Festlegung neuer EU-einheitlicher Höchstgehalte oder Aktionsgrenzwerte bei unerwünschten Stoffen.

Im Folgenden sind die jeweils jährlich durchzuführenden Probenahmen und die futtermittelanalytischen Kontrollen sowie die Kontrollen zur Überprüfung von Kennzeichnungsvorschriften, die analytisch überprüfbar sind, dargestellt. Dieses Konzept ist als Basis-Kontrolle konzipiert.

Zusätzlich sollen auch für die Jahre 2012 bis 2016 bei den Ländern jährlich 10 % ihrer Kontrollkapazitäten (Personal- und Sachmittel) für Sonderprogramme (durch die Europäische Union, national oder durch einzelne Länder initiiert, wie z. B. Verfolgsuntersuchungen nach schwerwiegenden Beanstandungen oder weitere Stuserhebungen) oder nicht planbare Maßnahmen (z. B. in Folge einer Schnellwarnmeldung) zur Verfügung stehen.

8. Rahmenbedingungen

Über die Mischfutterproduktion, das Aufkommen an Einzelfuttermitteln und die landwirtschaftliche Nutzfläche liegen auf die Länder bezogene Daten vor, auf deren Grundlage die Verteilung des Probenanteils zwischen den Ländern in den verschiedenen Bereichen der Futtermittelüberwachung berechnet wurde (Anlage 1).

Folgende Kontrollinhalte waren Bestandteile der Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Durchführung eines koordinierten Kontrollprogramms 2006 und werden im Kontrollprogramm Futtermittel 2012 bis 2016 fortgeschrieben:

- nicht bzw. nicht mehr zugelassene Futtermittelzusatzstoffe, Verschleppungen von Futtermittelzusatzstoffen und Tierarzneimitteln,
- Einhaltung von Beschränkungen bei der Erzeugung und Verwendung von Einzelfuttermitteln tierischen Ursprunges.

Die Analysen auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln sollen auch in den kommenden Jahren wieder zielgerichtet bei unverarbeiteten (lebensmittelidentischen) Futtermitteln durchgeführt werden.

Die für das Kontrollprogramm 2012 bis 2016 vorgesehenen, vorrangig zu analysierenden Pflanzenschutzmittelwirkstoffe wurden auf der Grundlage einer multifaktoriellen Risikoanalyse aus dem Jahr 2010 ausgewählt. Dabei wurden berücksichtigt:

- die bisherige Anlage 9a des Rahmenplans der Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor für die Jahre 2007-2011,
- das Produktrisiko der bisher für die Überwachung vorgeschlagenen Wirkstoffe aus gesundheitlicher Risikobetrachtung,

- die Beanstandungen von Rückständen von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen aus der amtlichen Futtermittelüberwachung 2007 und 2008,
- die Beanstandungen aus der amtlichen Lebensmittelüberwachung und dem Monitoring zu Pflanzenschutzmittelrückständen 2007 in den pflanzlichen Lebensmitteln Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchte,
- die Beanstandungen aus der amtlichen Lebensmittelüberwachung und dem Monitoring zu Pflanzenschutzmittelrückständen 2007 in Lebensmitteln tierischer Herkunft,
- die Absatzmengen 2008 von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen,
- im Ackerbau und Grünlandbau zugelassene Pflanzenschutzmittelwirkstoffe 2009,
- die Analysierbarkeit der Wirkstoffe (für Futtermittel validierte Analysemethoden),
- die Verordnung (EG) Nr. 1213/2008 (Mehrjähriges Kontrollprogramm Pflanzenschutzmittel der EU für Lebensmittel),
- die Ergebnisse aus der Besonderen Ernteterminnung (BEE) 2008 (Weizen) und
- die Meldungen aus dem Schnellwarnsystem (RASFF) vom 01.01.2007 bis 04.09.2009.

Zusätzlich wurden folgende Prämissen gesetzt:

Entgegen der bisherigen Vorgehensweise wurden Herbizide bei dieser Risikoanalyse mit berücksichtigt.

Glyphosat wird unabhängig vom Ranking aufgrund der aktuellen Diskussion auch in der Öffentlichkeit als vorrangig zu analysierender Wirkstoff in die Anlage 11 des Kontrollprogramms aufgenommen.

In der Anlage 11 des Kontrollprogramms wurden Wirkstoffe berücksichtigt, die ausgehend von drei der o. g. Kriterien (bisherige Anlage 9a des Rahmenplans der Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor 2007 bis 2011, Beanstandungen in Futtermitteln 2007 und 2008, und Analysierbarkeit der Wirkstoffe) mindestens in einer weiteren Listung auftraten.

Bei den in der Anlage 11 des Kontrollprogramms gelisteten Wirkstoffen handelt es sich um eine Orientierung. Zusätzliche oder andere Wirkstoffe können von den Ländern risikoorientiert in das Kontrollprogramm aufgenommen werden.

Die gemäß Verordnung (EG) Nr. 396/2005 für Rückstandshöchstgehalte geltenden Rückstandsdefinitionen von Wirkstoffen umfassen in einigen Fällen auch Metaboliten. Es wird empfohlen, zunächst die Wirkstoffe zu analysieren. Sofern der Wirkstoffgehalt über der

Nachweisgrenze liegt, ist/sind der/die Metabolit/en in die Untersuchung mit einzubeziehen. Sofern der Wirkstoffgehalt unter oder gleich der Nachweisgrenze (\leq NG) ist, sind keine weiteren Untersuchungen auf Metaboliten erforderlich.

Die o. g. Verfahrensweise wurde in einer Expertengruppe mit Vertretern aus Bund und Ländern und unter Beteiligung der Fachgruppe VIII (Umwelt) des VDLUFA abgestimmt.

9. Material und Methoden

9.1. Ermittlung der Proben- bzw. Analysezahlen

Da sich die Futtermittelproduktion insgesamt gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich verändert hat, wird die Gesamtzahl der jährlichen Analysen im Zeitraum bis 2016 vorerst nicht wesentlich verändert. Die Verteilung auf die einzelnen Untersuchungsparameter wird, sofern erforderlich, in Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen der Vorjahre, den Empfehlungen der Europäischen Union und den Statuserhebungen jährlich angepasst. Die Vorgaben in den Tabellen wurden auch aus der Betrachtung der Beanstandungen der Vorjahre abgeleitet.

Die Anzahl der Probenahmen wird im Vergleich zum Ist des Jahres 2009 um ca. 20 % reduziert. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, zukünftig in der Futtermittelüberwachung den Inspektionen und Beobachtungen eine stärkere Bedeutung beizumessen, als den Warenuntersuchungen. Das bedeutet für die Behörden der Länder einen erhöhten personellen Aufwand, der durch die Reduzierung der Probenentnahmen allein nicht aufzufangen ist.

Weiterhin wird auch berücksichtigt, dass es bei Betrieben, die jährlich mehr als 300.000 t Mischfutter produzieren (15 Betriebe), aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll ist, Probenahmen mit der gleichen Intensität wie bei Mischfutterbetrieben mit zwar geringerer Produktionsmenge, dafür aber häufig wechselnden Herstellungspartien und kleinerer Partiegröße durchzuführen. Ab einer bestimmten Herstellungsmenge lässt sich durch mehr Proben in diesen Betrieben keine verbesserte Aussage über die Qualität der hergestellten Mischfuttermittel und daher keine höhere Sicherheit gewinnen.

Die Anzahl der Untersuchungen auf unerwünschte Stoffe wird unter Risikoaspekten im Vergleich zu den Vorgaben der Vorjahre aufgrund geänderter rechtlicher Vorgaben um die Untersuchungen auf Verschleppungen von Kokzidiostatika erweitert. Die Beibehaltung der Vorgaben zu Untersuchungen auf die weiteren unerwünschten Stoffe erscheint bei Einzelfuttermitteln auch insbesondere im Hinblick auf das „Verschneidungsverbot“ gerechtfertigt.

Die Anzahl der Untersuchungen auf unzulässige Stoffe soll in den Jahren 2012 bis 2016 ebenfalls beibehalten werden. Hierbei geht es insbesondere um Kontrollen auf verbotene oder verschleppte pharmakologisch wirksame Substanzen bzw. um die nicht bestimmungsgemäße Verwendung von sensiblen Futtermittelzusatzstoffen, wie z. B. Kokzidiostatika und Histomonostatika und die Untersuchungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001. Auf Grund des Einsatzes von Multimethoden bzw. von Screenings werden keine Orientierungen für die Anzahl der Einzelbestimmungen für unzulässige Stoffe in das Kontrollprogramm aufgenommen, sondern Vorgaben für die Anzahl der auf unzulässige Stoffe zu untersuchenden Proben vorgeschlagen.

9.2. Aufteilung auf die Futtermittelarten

Die Aufteilung der Einzelbestimmungen (Analysenanzahl) auf die Gesamtheit der Futtermittel (Mischfuttermittel, Vormischungen, Einzelfuttermittel und Futtermittelzusatzstoffe) erfolgt nach der Relevanz der jeweiligen Parameter unter Risikoaspekten. So soll z. B. auf Aflatoxin B1 vorrangig in Mischfuttermitteln für Milchkühe und auf Fluor vorrangig in Alleinfuttermitteln für Fische sowie in Einzelfuttermitteln aus Fischen und anderen Meerestieren untersucht werden. Bei Dioxinuntersuchungen liegt der Schwerpunkt auf getrockneten Einzelfuttermitteln, Grundfutter aus Belastungsgebieten, Fischerzeugnissen, Bindemitteln und Fließhilfsstoffen, Spurenelementverbindungen, pflanzlichen Fetten, Ölen und Fettsäuren sowie deren Mischungen. Ausgehend von der Reduzierung bestimmter Spurenelementhöchstgehalte in Mischfuttermitteln sollten vorrangig Mischfuttermittel für Schweine unter Umweltgesichtspunkten auf Zink und Kupfer untersucht werden.

9.3. Aufteilung auf die Länder

Die Berechnung der Aufteilung der je Parameter und Futtermittelkategorie durch die einzelnen Länder durchzuführenden Analysen erfolgt je nach Futtermittelart auf der Basis folgender Grundgesamtheiten des Jahres 2009:

- Landwirtschaftliche Nutzfläche 16.686.400 ha
- Mischfutterproduktion 21.101.000 t
- Mischfutterproduktion von zugelassenen Betrieben mit mehr als 300.000 t pro Jahr 5.418.000 t
- Aufkommen an Einzelfuttermitteln 90.151.000 t
- Anzahl Hersteller von Futtermittelzusatzstoffen 83 Betriebe

- Anzahl der zugelassenen Hersteller von Mischfuttermitteln 229 Betriebe
- Anzahl der Hersteller von Vormischungen 160 Betriebe

Abweichungen auf Grund anderer Grundgesamtheiten in den Ländern sind möglich.

Die Zahlen der Proben und der Einzelbestimmungen für Niedersachsen und Bremen wurden zusammengefasst. Hiermit wird dem zwischen beiden Ländern geschlossenen Staatsvertrag Rechnung getragen. Für Rheinland-Pfalz, Hessen und das Saarland liegt nur eine Summe für die Mischfuttermittelproduktion vor. Daher musste die Verteilung der Mischfuttermittelproben und der Einzelbestimmungen für diese drei Länder geschätzt werden. Ebenso musste die Aufteilung der Anzahl der Einzelfuttermittelproben und der zu diesen Proben gehörenden Einzelbestimmungen bei Schleswig-Holstein und Hamburg geschätzt werden, weil auch hier nur eine Gesamtzahl für beide Länder für das Aufkommen an Einzelfuttermitteln vorlag (Anlage 1).

10. Aufteilung der Einzelbestimmungen auf die Analyseparameter

10.1. Inhaltsstoffe und Energie (ohne Wasser)

Insgesamt 11.874 Einzelbestimmungen auf Inhaltsstoffe und 1.101 Proben für die Energieberechnung (Anlage 2)

	Analysenzahl Ist 2009	Beanstan- dungen 2009 in %	Soll Analysenzahl jeweils für 2012 bis 2016	Soll Proben- zahl jeweils für 2012 bis 2016
Inhaltsstoffe und Anforderun- gen an die Beschaffenheit von Einzelfuttermitteln	2.095	4,6	1.763	701
Inhaltsstoffe und Anforderun- gen an die Beschaffenheit von Mischfuttermitteln	17.197	5,4	10.110	2.536
Energieberechnungen in Mischfuttermitteln	1.479	6,2		1.101

Tabelle 1: Zahl der Einzelbestimmungen für Inhaltsstoffe und Energie

Der Anteil an Untersuchungen von Mischfuttermitteln auf Inhaltsstoffe wird aufgrund des geringen Risikos, das von diesen Parametern ausgeht, um ca. 40 % reduziert. Besonderes Augenmerk sollte weiterhin auf die Parameter „Rohasche“ bzw. „Mineralstoffe in Mischfuttermitteln“ gelegt werden. Eine verstärkte Untersuchung von Mineralfuttermitteln auf die Mineralstoffgehalte wird vorgeschlagen.

Der Wassergehalt muss insbesondere bei den Untersuchungen auf Futtermittelzusatzstoffe und unerwünschte Stoffe zur Berechnung der Bezugsgröße (88 % Trockenmasse) ermittelt werden, eine gesonderte Berücksichtigung bei den Vorgaben ist daher nicht vorgesehen.

Die Ergebnisse zu Inhaltsstoffen, die für die Berechnung des Energiegehaltes im Mischfuttermittel benötigt werden, sind bei der Erfassung der Kontrollergebnisse in die Zahlen der Einzelbestimmungen auf Inhaltsstoffe bei Mischfutter nur einzurechnen, sofern sie in der Kennzeichnung des Mischfuttermittels gesondert ausgewiesen sind.

10.2. Futtermittelzusatzstoffe – Gehalte in Vormischungen, Mischfuttermitteln, Einzelfuttermitteln und in Futtermittelzusatzstoffen

Insgesamt 14.009 Einzelbestimmungen in 4.736 Proben (Anlage 3).

	Analysenzahl Ist 2009	Beanstan- dungen 2009 in %	Soll Analysenzahl jeweils für 2012 bis 2016	Soll Proben- zahl jeweils für 2012 bis 2016
Mischfuttermittel	12.965	9,6	12.613	4.226
Vormischungen	1.042	12,5	1.203	317
Einzelfuttermittel	22	0	101	101
Zusatzstoffzubereitungen	128	5,5	92	92
Gesamt	14.157	9,8	14.009	4.736

Tabelle 2: Zahl der Einzelbestimmungen für Zusatzstoffe

Infolge der in den zurückliegenden Jahren gesunkenen Beanstandungsrate beim Gehalt von Futtermittelzusatzstoffen in Futtermitteln, wird ab dem Jahr 2014 die Zahl der auf Futtermittelzusatzstoffe zu untersuchenden Mischfutterproben reduziert.

Aus Umweltschutzgründen und zur Sicherung der Tiergesundheit sollte bei der Kontrolle des Gehaltes an Spurenelementen in Alleinfuttermitteln und Ergänzungsfuttermitteln der Schwerpunkt wiederum auf die Gehalte an Kupfer (Kälber, Schweine, Schafe), Zink (Schweine) und Selen (Schweine, Rinder) gelegt werden. Ebenfalls wieder aufgenommen wurde die Kontrolle des Gehaltes an Futtermittelzusatzstoffen in Einzelfuttermitteln. Diese Position ist insofern relevant, als bestimmte Futtermittelzusatzstoffe (z. B. bestimmte sonstige zootechnische Zusatzstoffe, Antioxidantien, Konservierungsstoffe, oder bestimmte Bindemittel und Fließhilfsstoffe) auch für den Einsatz in Einzelfuttermitteln erlaubt und dort Höchstgrenzen festgesetzt sind.

Die Zahl der Analysen auf Futtermittelzusatzstoffe in Vormischungen wurde von 3.003 auf 1.203 bei Beibehaltung der Probenzahl (317 Proben) vermindert, da bei den in den Verkehr gebrachten Vormischungen im Durchschnitt lediglich 3 bis 5 Futtermittelzusatzstoffe enthalten sind.

10.3. Unerwünschte Stoffe

Angesichts der geringen Beanstandungsraten in den vergangenen Jahren werden die Untersuchungen auf unerwünschte Stoffe gegenüber den Vorjahren nicht erhöht jedoch zunächst noch vorsorglich im gleichen Umfang beibehalten.

Insgesamt sollen jährlich 1.770 Proben auf Dioxine/Furane, 880 Proben auf dioxinähnliche PCB und 882 Proben auf nicht dioxinähnliche PCB untersucht werden. Bei Einzelfuttermitteln sollten vorrangig getrocknete Erzeugnisse (vorzugsweise direkte Trocknung) sowie Fette, Öle und daraus gewonnene Erzeugnisse untersucht werden.

Die Untersuchungen auf Schwermetalle sollten schwerpunktmäßig bei Grün- und Raufutter (einschließlich Silage), mit besonderer Berücksichtigung solcher aus Belastungsgebieten sowie auch bei Mischfuttermitteln und Futtermittelzusatzstoffen durchgeführt werden. Bei Futtermittelzusatzstoffen sollen vorwiegend Spurenelementverbindungen, Bindemittel und Fließhilfsstoffe auf den Gehalt an Schwermetallen untersucht werden.

Im Hinblick auf den risikoorientierten Ansatz sollte bei der Überwachung von Betrieben in Belastungsgebieten (Altlasten, Industrieemissionen, Überschwemmungsgebiete) insbesondere der mögliche Eintrag der örtlich relevanten unerwünschten Stoffe in die dort erzeugten Futtermittel berücksichtigt werden.

Die Untersuchungen auf Fluor und Nitrit sind vorrangig bei Alleinfuttermitteln für Fische und bei Einzelfuttermitteln aus Fischen und anderen Meerestieren durchzuführen.

Die Analysen auf chlorierte Kohlenwasserstoffe¹ sind schwerpunktmäßig bei Einzelfuttermitteln durchzuführen.

¹ Chlordan, DDT, Aldrin/Dieldrin, Endosulfan, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, und Hexachlorcyclohexan (α -, β - und γ -Isomere)

10.3.1. Gehalt an unerwünschten Stoffen (mit Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln

Insgesamt 12.101 Einzelbestimmungen in 1.750 Proben (Anlage 4).

	Analysenzahl Ist 2009	Beanstandungen 2009 in %	Soll Analysenzahl jeweils für 2012 bis 2016
Aflatoxin B1	747	0,4	1.002
Arsen	1.520	0,1	1.507
Blei	1.669	0	1.507
Cadmium	1.680	0,1	1.507
Quecksilber	1.488	0	1.507
Dioxine	1.521	2,0	1.002
nicht dioxinähnliche PCB	707	0	511
Chlorierte Kohlenwasserstoffe	5.477	0	3.006
Fluor	202	1,0	301
Nitrit	24	0	50
andere (z. B. Melamin und Ambrosia)	620	0,5	201
Gesamt	15.655	0,3	12.101

Tabelle 3: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (mit Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln

10.3.2. Gehalt an unerwünschten Stoffen (ohne Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln

Insgesamt 2.870 Einzelbestimmungen in 1.498 Proben (Anlage 5).

	Analysenzahl Ist 2009	Beanstandungen 2009 in %	Soll Analysenzahl jeweils für 2012 bis 2016
Zearalenon	711	0,4	301
Deoxynivalenol	704	0	301
Ochratoxin A	587	0,2	301
Fumonisin B1+B2	485	0	301
T-2 Toxin	789	0,6	301
HT-2-Toxin			301
dioxinähnliche PCB	587	0,4	511
andere	1.487	0,2	553
Gesamt	5.350	0,2	2.870

Tabelle 4: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (ohne Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln

10.3.3. Gehalt an unerwünschten Stoffen (mit Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln

Insgesamt 14.484 Einzelbestimmungen in 1.268 Proben (Anlage 6).

	Analysenzahl Ist 2009	Beanstandungen 2009 in %	Soll Analysenzahl jeweils für 2012 bis 2016
Aflatoxin B1	911	0	880
Arsen	854	0,6	969
Blei	1.016	0,1	969
Cadmium	1.005	0	969
Quecksilber	817	0	969
Dioxine	769	0	653
nicht dioxinähnliche PCB	573	0	311
Chlorierte Kohlenwasserstoffe	3.994	0	1.983
Fluor	197	1,5	238
Nitrit	25	0	26
Kokzidiostatika (Verschleppung) ²			6.166
andere (z. B. Melamin, Ambrosia)	2.387	0,8	351
Gesamt	12.548	0,2	14.484

Tabelle 5: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (mit Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln

10.3.4. Gehalt an unerwünschten Stoffen (ohne Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln

Insgesamt 1.569 Einzelbestimmungen in 676 Proben (Anlage 7).

	Analysenzahl Ist 2009	Beanstandungen 2009 in %	Soll Analysenzahl jeweils für 2012 bis 2016
Zearalenon	588	0	177
Deoxynivalenol	556	0	177
Ochratoxin A	530	0	177
Fumonisin B1+B2	463	0	177
T-2-Toxin	746	0	177
HT-2-Toxin			177
dioxinähnliche PCB	248	0	309
andere	285	0	198
Gesamt	3.416	0	1.569

Tabelle 6: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (ohne Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln

² Decoquinat, Diclazuril, Halofugionon-Hydrobromid, Lasalocid-Natrium, Maduramicin-Ammonium-Alpha, Monensin-Natrium, Narasin, Narasin-Nicarbazin, Nicarbazin, Robenidin-Hydrochlorid, Salinomycin-Natrium, Semduramicin-Natrium

10.3.5. Gehalt an unerwünschten Stoffen in Vormischungen

Insgesamt 335 Einzelbestimmungen in 158 Proben (Anlage 8).

	Analysenzahl Ist 2009	Beanstandungen 2009 in %	Soll Analysenzahl jeweils für 2012 bis 2016
Arsen	80	0	50
Blei	87	0	50
Cadmium	87	0	50
Quecksilber	76	0	50
Dioxine	45	0	45
dioxinähnliche PCB	24	0	24
nicht dioxinähnliche PCB	35	0	24
Fluor	28	0	42
andere	265	0,7	0
Gesamt	746	0,3	335

Tabelle 7: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe in Vormischungen

10.3.6. Gehalt an unerwünschten Stoffen in Futtermittelzusatzstoffen

Insgesamt 346 Einzelbestimmungen in 83 Proben (Anlage 9).

	Analysenzahl Ist 2009	Beanstandungen 2009 in %	Soll Analysenzahl jeweils für 2012 bis 2016
Arsen	79	0	51
Blei	90	0	51
Cadmium	89	0	51
Quecksilber	80	0	51
Dioxine	70	1,4	70
dioxinähnliche PCB	34	0	36
nicht dioxinähnliche PCB	50	0	36
Fluor	13	0	0
andere	169	0	0
Gesamt	697	0,1	346

Tabelle 8: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe in Zusatzstoffen

10.4. Proben zur Untersuchung auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln

Für risikoorientierte Untersuchungen auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Futtermitteln sind derzeit Carry-over-Daten nicht in ausreichendem Maße verfügbar. Vorrangige Kriterien für die Auswahl der zu untersuchenden Wirkstoffe sind unter Nr. 8 des Kontrollprogramms aufgeführt.

Insgesamt 1.186 Proben (Anlage 10).

	Zahl der Wirkstoffuntersuchungen Ist 2009	Beanstandungen 2009 in %	Soll Probenzahl jeweils für 2012 bis 2016
Getreide	18.463	0,01	644
Ölsaaten	5.611	0,04	492
Hülsenfrüchte	731	0	50
andere Futtermittel	12.325	0,02	0
Gesamt	37.130	0,01	1.186

Tabelle 9: Zahl der Proben zur Untersuchung auf Rückstände an Pflanzenschutzmitteln

10.5. Unzulässige Stoffe

Die Kontrollen auf unzulässige Verwendung von nicht mehr zugelassenen Futtermittelzusatzstoffen sollen in den Jahren 2012 bis 2016 mit gleicher Intensität fortgesetzt werden. Auch Verschleppungen von Tierarzneimitteln spielten in den vergangenen Jahren immer noch eine Rolle. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorgaben zur Kontrolle der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung zugelassener Futtermittelzusatzstoffe in Mischfuttermitteln und Vormischungen korrespondieren mit den Vorgaben zur Untersuchung dieser Futtermittel auf Verschleppungen von Kokzidiostatika. Sofern die Kontrolle ergibt, dass ein zugelassener Futtermittelzusatzstoff nicht bestimmungsgemäß verwendet wurde, ist er als unzulässiger Stoff zu werten.

Bei den unzulässigen Stoffen soll differenziert werden, ob es sich um eine nicht bestimmungsgemäßen Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen oder um die Verwendung nicht mehr zugelassener Futtermittelzusatzstoffe bzw. um eine Verschleppung/Kreuzkontamination pharmakologisch wirksamer Substanzen handelt.

Durch die Änderung des Arzneimittelgesetzes ergibt sich in der Behandlung der Tiere eine Verlagerung von den Fütterungsarzneimitteln zu den Fertigarzneimitteln, die von den Tierhaltern verwendet werden dürfen und über das Futtermittel oder das (Tränk-) Wasser den Tieren verabreicht werden. Daher sollten die Untersuchungen auf Verschleppung pharmakologisch wirksamer Substanzen in Futtermitteln oder (Tränk-) Wasser insbesondere bei den Proben erfolgen, die bei den tierhaltenden Betrieben genommen werden. Die Proben sind zielorientiert, ggf. nach Einsicht der Unterlagen, die den Einsatz von Fertig-

arzneimitteln oder Fütterungsarzneimitteln dokumentieren (Anwendungs- und Abgabebelege oder Bestandsbuch) oder auf Grund anderer Hinweise zu entnehmen.

Im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit vor transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE) waren und sind Kontrollen auf verbotene Stoffe nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und § 18 LFGB nach wie vor von besonderer Relevanz. Deshalb wurde der Kontrollumfang entsprechend den Vorgaben für das Jahr 2006 beibehalten. Die Untersuchungen auf diese verbotenen Stoffe waren auch Bestandteil des Anhangs III der Empfehlung der europäischen Kommission für das koordinierte Kontrollprogramm der Gemeinschaft 2006 vom 14. Dezember 2005; die Kontrollen wurden auf die Orte der Probenahmen und Inspektionen verteilt. Über den Verteilungsschlüssel auf Seite 14 des vorliegenden Kontrollprogramms hinaus, wurden beispielsweise auch Transportmittel und mobile Mischanlagen einbezogen. Die Daten sind dabei so zu erfassen, dass im Bericht zu den Ergebnissen des Kontrollprogramms für die Jahre 2012 bis 2016 die Ergebnisse nach den Tabellen A, B und C des Anhangs III der o. g. Empfehlung der Europäischen Kommission dargestellt werden können. Die Kontrollen sollen sich sowohl auf Mischfuttermittel als auch auf Einzelfuttermittel erstrecken. Die von der Europäischen Kommission in der Empfehlung aus dem Jahr 2005 geforderte Anzahl von mindestens 20 Untersuchungen auf den Gehalt an verbotenen tierischen Proteinen je 100.000 t Mischfuttermittel wird mit dem vorliegenden Kontrollprogramm abgedeckt.

Die Kontrollen und Probenahmen schließen die Überwachung der Einhaltung der besonderen Bedingungen für die Anwendung von Ausnahmen zu den Verboten gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 sowie der Durchführungsbedingungen gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 ein. Hierzu werden die Risiken für die Kontamination von Futtermitteln, beispielsweise mit verarbeitetem tierischem Protein oder organischen Düngemitteln, die verarbeitetes tierisches Protein enthalten, bei der Planung und Durchführung der Kontrollen einbezogen.

Insgesamt 6.529 Proben (Anlage 12)

	Analysenzahl Ist 2009	Beanstandungen 2009 in %	Soll Probenzahl jeweils für 2012 bis 2016
nicht bestimmungsgemäße Verwen- dung zugelassener Zusatzstoffe ³ , davon in	6.953	0,7	583
Mischfuttermitteln	6.505	0,6	506
Vormischungen	448	0,9	77
nicht mehr als Zusatzstoff zugelas- sene Stoffe ⁴ , davon in	10.748	0,2	497
Mischfuttermitteln	10.331	0,2	424
Vormischungen	417	0	73
verbotene bzw. verschleppte phar- makologisch wirksame Substanzen ⁵ , davon in	13.901	0,2	1.587
Mischfuttermitteln	11.631	0,2	1.268
Vormischungen	292	0	269
Einzelfuttermitteln	1.978	0,3	50
verbotene Stoffe nach Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und § 18 LFGB, davon in	4.481	0,3	3.862
Mischfuttermitteln	3.760	0,2	1.860
Vormischungen	13	0	0
Einzelfuttermitteln	708	1	2.002
unzulässige Stoffe insgesamt, davon in	31.602	0,3	6.529
Mischfuttermitteln	28.467	0,3	4.058
Vormischungen	1.157	0,3	419
Einzelfuttermitteln	1.978	0,3	2.052

Tabelle 10: Zahl der Proben zur Untersuchung auf unzulässige Stoffe

Die in den Fußnoten 3 und 4 genannten Stoffe waren von der Europäischen Kommission vorgegeben.

³ Decoquinat, Diclazuril, Halofuginon-Hydrobromid, Lasalocid-A-Natrium, Maduramycin-Ammonium-Alpha, Monensin-Natrium, Narasin, Narasin-Nicarbazin, Nicarbazin, Robenidin-Hydrochlorid, Salinomycin-Natrium, Semduramycin-Natrium

⁴ Amprolium, Amprolium-Ethopabat, Avilamycin, Aprinocid, Avoparcin, Carbadox, Dimetridazol, Dinitolmid, Flavophospholipol, Iprnidazol, Metichlorpindol, Metichlorpindol-Methylbenzoquat, Olaquinox, Ronidazol, Spiramycin, Tylosinphosphat, Virginiamycin, Zinkbacitracin

⁵ Die in der Spalte Wirkstoffe der Tabelle 11 aufgeführten Stoffe sollten im Rahmen der Kontrollen auf pharmakologisch wirksame Substanzen erfasst werden. Die Liste ist nicht abschließend und diese Stoffe wurden nach folgenden Risikokriterien ausgewählt, sie

- sind im Nationalen Rückstandskontrollplan auffällig geworden und/oder
- sind im Schnellwarnsystem (RASFF) auffällig geworden und/oder
- wurden bei der amtlichen Futtermittelkontrolle beanstandet und/oder
- sind Wirkstoffe, die in der Anwendung oral verabreicht werden und/oder
- sind zur Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren verbotene Wirkstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 37/2010.

Wirkstoffgruppen	zu analysierende Wirkstoffe (im Ergebnis der Risikoanalyse zu erfassen)
Chemotherapeutika	<i>Chloramphenicol</i>
Hormone	<i>Metroxyprogesteronacetat</i>
Aminoglycoside	
Avermectine	
Benzimidazole	
Chinolone	
Lincosamide	<i>Lincomycin</i>
Makrolidantibiotika	<i>Erythromycin</i>
Nitrofurantoin-Derivate	<i>Furazolidon, Nitrofurantoin, Nitrofurazon</i>
Penicilline	<i>Amoxicillin, Ampicillin, Penicillin</i>
Pleuromutilin-Derivate	<i>Tiamulin</i>
Polymyxine	<i>Colistin</i>
Sulfonamide	<i>Sulfadiazin, Trimethoprim</i>
Tetracycline	<i>Chlortetracyclin, Doxycyclin, Oxytetracyclin, Tetracyclin</i>

Tabelle 11: Nicht abgeschlossene Liste der Wirkstoffgruppen mit zu analysierenden Wirkstoffen

10.6. Verbotene Stoffe

In diesem Abschnitt sind nur noch die Untersuchungen auf verbotene Stoffe nach Anlage III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 aufgeführt.

Insgesamt 185 Proben (Anlage 13)

	Analysenzahl Ist 2009	Beanstandungen 2009 in %	Soll Probenzahl je- weils für 2012 bis 2016
Einzelfuttermittel	3.517	0,2	101
Mischfuttermittel			84
Gesamt			185

Tabelle 12: Zahl der Einzelbestimmungen für verbotene Stoffe in Einzel- und Mischfuttermitteln

10.7. Sonstige Futtermittelkontrollen

10.7.1. Zusammensetzung von Mischfuttermitteln

Die Anzahl der in den Jahren 2012 bis 2016 jeweils durchzuführenden Bestimmungen kann im Vergleich zum Ist der letzten Jahre mit Blick auf die nicht mehr vorgeschriebene offene Deklaration reduziert werden. Zudem wird im Rahmen der Warenuntersuchung bei den Herstellern die Richtigkeit der Angaben zur Zusammensetzung anhand der Herstellungsunterlagen geprüft.

Insgesamt 676 Proben (Anlage 14)

	Analysenzahl Ist 2009	Beanstandungen 2009 in %	Soll Probenzahl jeweils für 2012 bis 2016
Zusammensetzung von Mischfuttermitteln	1.294	6,6	676

Tabelle 13: Zahl der Proben zur Untersuchung auf die Zusammensetzung von Mischfuttermitteln

10.7.2. Mikrobiologische Untersuchungen

Der Schwerpunkt der Untersuchungen sollte auf Einzelfuttermittel gelegt werden. In der nachstehenden Soll-Analysenzahl sind auch die im Rahmen des Zoonosenmonitorings nach der AVV Zoonosen Lebensmittelkette durchzuführenden Untersuchungen auf Salmonellen enthalten (240 Proben pro Jahr). In den Jahren 2014 und 2015 wird hierbei eine Stuserhebung bzgl. der Kontamination von Ölsaaten und zugehörigen Extraktionsschrotten in zentralen Ölmühlen durchgeführt. Weitere Einzelheiten zu dieser Stuserhebung können dem Zoonosen-Stichprobenplan 2014 entnommen werden.

Insgesamt 1.548 Analysen in 516 Proben (Anlage 15)

	Analysenzahl Ist 2009	Beanstandungen 2009 in %	Soll Analysenzahl jeweils für 2012 bis 2016
mikrobiologische Untersuchungen (z. B. Verderb, pathogene Keime oder Salmonellen)	1.735	2,3	1.548

Tabelle 14: Zahl der mikrobiologischen Untersuchungen

10.7.3. Gentechnisch veränderte Organismen

Der Umfang und die Art der im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen durchzuführenden Kontrollen werden durch die Länder auf der Grundlage eigener Erkenntnisse festgelegt (siehe auch Nr. 2 dieses Kontrollprogramms).

11. Zusammenfassung

	Ist 2009		Soll 2012 bis 2016	
	Einzelbestimmungen	Beanstandungen in %	Einzelbestimmungen	Proben
Inhaltsstoffe (ohne Wasser)	19.307	5,3	11.874	3.237
Gehalt an Futtermittelzusatzstoffen	14.157	9,8	14.009	4.736
unerwünschte Stoffe	37.641	0,2	31.705	5.433
mikrobiologische Untersuchungen	1.735	2,3	2.523	841

Tabelle 15: Vergleich zwischen der Zahl der 2009 durchgeführten und der für die Jahre 2012 bis 2016 jeweils vorgesehenen Einzelbestimmungen

Für nachstehende Parameter werden in diesem Kontrollprogramm keine Orientierungen für die Anzahl der Einzelbestimmungen gegeben, sondern nur für die Anzahl der auf diese Parameter zu analysierenden Proben.

Parameter	Ist 2009		Soll 2012 bis 2016
	Einzelbestimmungen	Beanstandungen in %	Proben
Energie	1.479	6,2	1.101
Rückstände von Pflanzenschutzmitteln	37.130	0,01	1.186
unzulässige Stoffe	31.602	0,3	6.529
verbotene Stoffe	3.517	0,2	185
Zusammensetzung von Mischfuttermitteln	1.294	6,6	676

Tabelle 16: Vergleich zwischen der Zahl der 2009 durchgeführten Einzelbestimmungen und der für die Jahre 2012 bis 2016 jeweils vorgesehenen Probenahmen

Es muss auch weiterhin darauf geachtet werden, dass die Anzahl der Einzelbestimmungen je Probe an der Zielsetzung der Kontrolle ausgerichtet ist.

Manche Proben werden nur auf eine Substanz, manche können auch auf mehrere Hundert Substanzen untersucht werden. Deshalb soll das Kontrollprogramm Futtermittel von der Anzahl der Einzelbestimmungen je Parameter auf die Anzahl der Proben je Parametergruppe umgestellt werden. Erste Ansätze dazu sind im vorliegenden Kontrollprogramm bereits eingearbeitet. Damit ist in den Ländern eine stärkere und aktuellere Risikoorientierung möglich.

12. Schlussbemerkung

Das vorliegende Kontrollprogramm Futtermittel ist für die Kontrolljahre 2012 bis 2016 erstellt. Dies schließt nicht aus, dass Anpassungen an aktuelle Erkenntnisse zu einer zwischenzeitlichen Änderung des Programms führen können und müssen.

In das vorliegende Kontrollprogramm können neben den nationalen risikoorientierten Kontrollen weitere koordinierte Kontrollpläne der Europäischen Kommission gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 aufgenommen werden, sofern solche verabschiedet werden.

Nach der jeweiligen Auswertung der Kontrollergebnisse der Jahre 2010 bis 2014 sollen die Ergebnisse und Erfahrungen bei der Durchführung der bisherigen Kontrollprogramme unter Beteiligung der Länder, des BMELV, des BfR und des BVL sowie unter Einbeziehung des VDLUFA jeweils erneut analysiert und ggf. in den Folgejahren berücksichtigt werden.

Dabei sollte z. B. auch weiterhin geprüft werden, ob die seit 2006 verbindlichen Cross-Compliance-Regelungen ausreichend integriert sind.

Auch eine eventuelle Weiterentwicklung geeigneter Analysemethoden z. B. für Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Futtermitteln und veränderte Risikoschwerpunkte durch neue Erkenntnisse zum Carry-over dieser Stoffe bzw. zu deren An- oder Abreicherung durch Verarbeitungsschritte sind dann ggf. zu berücksichtigen.

(Stand: 16.08.2013)

Anlage 1: Schlüssel für die Verteilung der Proben und Analysen auf die Länder

	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Landwirtschaftliche Nutzfläche in %	7,9	0	8,3	19,2	4,6	0,1	8,1	15,5	8,9	3,8	0,5	5,4	7	5,9	4,7
Mischfutterproduktion in %	3,1	0	3,9	8	1,4	3,7	2,4	41,3	16,2	0,9	0,2	2,3	4,6	10	2
Aufkommen an Einzelfuttermittel in %	3,9	0	7,3	23,2	4,4	0	5,2	23,1	11,3	4,1	0,3	4,5	5,9	3,8	2,9
Anzahl der Mischfutterhersteller in %	3,9	0,9	3,9	19,2	3,1	1,3	2,2	25,3	17	2,2	1,3	7,9	3,9	3,5	4,4
Schlüssel <u>Einzelfuttermittel</u> (Landwirtschaftliche Nutzfläche und Aufkommen an Einzelfuttermitteln)	5,9	0	7,8	21,2	4,5	0,1	6,7	19,3	10,1	4	0,4	5	6,5	4,9	3,8
Schlüssel <u>Mischfuttermittel</u> (Mischfutterproduktion und Anzahl zugelassener Mischfutterhersteller, Produktionsmengen großer Mischfuttermittelhersteller)	4	0,6	4,4	12,3	2,6	2,4	2,6	31,4	15,5	1,8	0,9	5,8	4,9	7,3	3,6
Schlüssel <u>für verbotene Stoffe</u> (Landwirtschaftliche Nutzfläche, Aufkommen an Einzelfuttermitteln, Mischfutterproduktion und Anzahl zugelassener Mischfutterhersteller)	4,7	0,2	5,9	17,4	3,4	1,3	4,5	26,3	13,4	2,8	0,6	5	5,4	5,8	3,5
Schlüssel <u>Zusatzstoffe</u> (Anteil der Zusatzstoffhersteller in %)	0,0	0,0	12,0	18,1	7,2	1,2	4,8	27,7	19,3	3,6	1,2	0,0	2,4	2,4	0,0
Schlüssel <u>Vormischungen</u> (Anteil der Vormischungshersteller in %)	1,3	0,0	5,6	26,9	2,5	0,0	0,6	33,1	16,3	1,9	0,6	3,8	3,8	1,3	2,5

(Stand: 16.08.2013)

Anlage 2: Verteilung der Proben und Analysen von Inhaltsstoffen sowie der Proben zur Energieberechnung in Futtermitteln auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben zur Analyse der Inhaltsstoffe und Anforderungen an die Beschaffenheit von Einzelfuttermitteln	701	41	0	55	148	31	1	47	135	71	28	3	35	45	34	27
Anzahl Einzelanalysen der Inhaltsstoffe und Anforderungen an die Beschaffenheit von Einzelfuttermitteln	1.763	104	0	137	373	79	2	118	340	178	70	7	88	114	86	67
Proben zur Analyse der Inhaltsstoffe und der Anforderungen an die Beschaffenheit von Mischfuttermitteln	2.536	101	15	111	312	66	61	66	795	393	46	23	147	124	185	91
Anzahl Einzelanalysen der Inhaltsstoffe und der Anforderungen an die Beschaffenheit von Mischfuttermitteln	10.111	404	61	444	1.242	263	242	263	3.171	1.566	182	91	586	495	737	364
Proben zu Energieberechnungen in Mischfuttermitteln	1.101	44	7	48	135	29	26	29	345	170	20	10	64	54	80	40

(Stand: 16.08.2013)

Anlage 3: Verteilung der Proben und Analysen bei Futtermittelzusatzstoffen auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben zu Qualitätskontrollen (Gehalt an wirksamer Substanz) bei Futtermittelzusatzstoffen	92	0	0	11	17	7	1	4	26	18	3	1	0	2	2	0
Analysen zu Qualitätskontrollen (Gehalt an wirksamer Substanz) bei Futtermittelzusatzstoffen	92	0	0	11	17	7	1	4	26	18	3	1	0	2	2	0
Proben zu Gehaltskontrollen von Zusatzstoffen in Vormischungen	317	4	0	18	85	8	0	2	105	51	6	2	12	12	4	8
Analysen zu Gehaltskontrollen von Zusatzstoffen in Vormischungen	1.203	15	0	68	323	30	0	8	398	195	23	8	45	45	15	30
Proben zu Gehaltskontrollen von Zusatzstoffen in Einzelfuttermitteln	101	6	0	8	21	5	0	7	19	10	4	0	5	7	5	4
Analysen zu Gehaltskontrollen von Zusatzstoffen in Einzelfuttermitteln	101	6	0	8	21	5	0	7	19	10	4	0	5	7	5	4
Proben zu Gehaltskontrollen von Zusatzstoffen in Mischfuttermitteln	4.226	169	25	186	519	110	101	110	1.326	654	76	38	245	207	308	152
Analysen zur Bestimmung des Gehalts an Zusatzstoffen in Mischfuttermitteln	12.613	504	76	554	1.550	328	302	328	3.956	1.953	227	113	731	617	920	454

(Stand: 05.12.2012)

Anlage 4: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von Gehalten an unerwünschten Stoffen (mit Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben	1.750	103	0	136	370	79	2	117	337	176	70	7	87	114	86	66
Aflatoxin B1	1.002	59	0	78	212	45	1	67	193	101	40	4	50	65	49	38
Arsen	1.507	89	0	117	318	68	2	101	290	152	60	6	75	98	74	57
Blei	1.507	89	0	117	318	68	2	101	290	152	60	6	75	98	74	57
Cadmium	1.507	89	0	117	318	68	2	101	290	152	60	6	75	98	74	57
Quecksilber	1.507	89	0	117	318	68	2	101	290	152	60	6	75	98	74	57
Dioxine	1.002	59	0	78	212	45	1	67	193	101	40	4	50	65	49	38
nicht dioxinähnliche PCB	511	30	0	40	108	23	1	34	98	52	20	2	26	33	25	19
Chlorierte Kohlenwasserstoffe	3.006	177	0	234	636	135	3	201	579	303	120	12	150	195	147	114
Fluor	301	18	0	23	64	14	0	20	58	30	12	1	15	20	15	11
Nitrit	50	3	0	4	11	2	0	3	10	5	2	0	3	3	2	2
andere (z. B. Melamin, Ambrosia)	201	12	0	16	42	9	0	13	39	20	8	1	10	13	10	8
Gesamt	12.101	714	0	941	2.557	545	14	809	2.330	1.220	482	48	604	786	593	458

(Stand: 05.12.2012)

Anlage 5: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von Gehalten an unerwünschten Stoffen (ohne Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben	1.498	88	0	117	317	67	1	100	289	151	60	6	75	97	73	57
Zearalenon	301	18	0	23	64	14	0	20	58	30	12	1	15	20	15	11
Deoxynivalenol	301	18	0	23	64	14	0	20	58	30	12	1	15	20	15	11
Ochratoxin A	301	18	0	23	64	14	0	20	58	30	12	1	15	20	15	11
Fumonisin B1+B2	301	18	0	23	64	14	0	20	58	30	12	1	15	20	15	11
T-2	301	18	0	23	64	14	0	20	58	30	12	1	15	20	15	11
HT-2	301	18	0	23	64	14	0	20	58	30	12	1	15	20	15	11
dioxinähnliche PCB	511	30	0	40	108	23	1	34	98	52	20	2	26	33	25	19
andere	553	32	0	43	117	25	1	37	106	56	22	2	28	36	27	21
Gesamt	2.870	170	0	221	609	132	2	191	552	288	114	10	144	189	142	106

(Stand: 16.08.2013)

Anlage 6: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von Gehalten an unerwünschten Stoffen (mit Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben	1.268	51	8	56	156	33	30	33	398	196	23	11	73	62	92	46
Aflatoxin B1	880	35	5	39	108	23	21	23	276	136	16	8	51	43	64	32
Arsen	969	39	6	43	119	25	23	25	304	150	17	9	56	47	71	35
Blei	969	39	6	43	119	25	23	25	304	150	17	9	56	47	71	35
Cadmium	969	39	6	43	119	25	23	25	304	150	17	9	56	47	71	35
Quecksilber	969	39	6	43	119	25	23	25	304	150	17	9	56	47	71	35
Dioxine	653	26	4	29	80	17	16	17	204	101	12	6	38	32	48	23
nicht dioxinähnliche PCB	311	12	2	14	38	8	7	8	98	48	6	3	18	15	23	11
Chlorierte Kohlenwasserstoffe	1.983	79	12	87	244	51	48	51	622	307	36	18	115	97	145	71
Kokzidiostatika	6.166	246	37	271	758	160	148	160	1.934	955	111	55	357	302	450	222
Fluor	238	10	1	10	29	6	6	6	75	37	4	2	14	12	17	9
Nitrit	26	1	0	1	3	1	1	1	8	4	0	0	2	1	2	1
andere (z. B. Melamin, Ambrosia)	351	14	2	15	43	9	8	9	111	55	6	3	20	17	26	13
Gesamt	14.484	579	87	638	1.779	375	347	375	4.544	2.243	259	131	839	707	1.059	522

(Stand: 16.08.2013)

Anlage 7: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von Gehalten an unerwünschten Stoffen (ohne Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben	676	27	4	30	83	18	16	18	212	105	12	6	39	33	49	24
Zearalenone	177	7	1	8	22	5	4	5	55	27	3	2	10	9	13	6
Deoxynivalenol	177	7	1	8	22	5	4	5	55	27	3	2	10	9	13	6
Ochratoxin A	177	7	1	8	22	5	4	5	55	27	3	2	10	9	13	6
Fumonisin B1+B2	177	7	1	8	22	5	4	5	55	27	3	2	10	9	13	6
T-2	177	7	1	8	22	5	4	5	55	27	3	2	10	9	13	6
HT-2	177	7	1	8	22	5	4	5	55	27	3	2	10	9	13	6
Dioxinähnl. PCB	309	12	2	14	38	8	7	8	97	48	6	3	18	15	22	11
andere	198	8	1	9	24	5	5	5	62	31	4	2	11	10	14	7
Gesamt	1.569	62	9	71	194	43	36	43	489	241	28	17	89	79	114	54

Anlage 8: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von Gehalten an unerwünschten Stoffen in Vormischungen auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV ¹	NI/HB	NW	RP	SL ¹	SN	ST	SH	TH
Proben	158	2	0	9	42	4	0	1	52	26	3	1	6	6	2	4
Arsen	50	1	0	3	13	1	0	0	17	8	1	0	2	2	1	1
Blei	50	1	0	3	13	1	0	0	17	8	1	0	2	2	1	1
Cadmium	50	1	0	3	13	1	0	0	17	8	1	0	2	2	1	1
Quecksilber	50	1	0	3	13	1	0	0	17	8	1	0	2	2	1	1
Dioxine	45	1	0	2	12	1	0	0	15	7	1	0	2	2	1	1
dioxinähnliche PCB	24	0	0	1	7	1	0	0	8	4	0	0	1	1	0	1
nicht dioxinähnliche PCB	24	0	0	1	7	1	0	0	8	4	0	0	1	1	0	1
Fluor	42	1	0	2	11	1	0	0	13	7	1	0	2	2	1	1
Gesamt	335	6	0	18	89	8	0	0	112	54	6	0	14	14	6	8

1) Aufgrund der geringen Anzahl an Vormischungsherstellern ist hier nur eine Probe vorgegeben. Bei der Berechnung der durchzuführenden Einzelbestimmungen unter Anwendung des Verteilerschlüssels ergibt sich bei allen Parametern eine Null. Die zuständige Überwachungsbehörde entscheidet auf der Grundlage der vor Ort vorgefundenen Gegebenheiten, auf welche Stoffe diese eine Probe untersucht wird.

Anlage 9: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von Gehalten an unerwünschten Stoffen in Futtermittel-zusatzstoffen auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben	83	0	0	10	15	6	1	4	23	16	3	1	0	2	2	0
Arsen	51	0	0	6	9	4	1	2	14	10	2	1	0	1	1	0
Blei	51	0	0	6	9	4	1	2	14	10	2	1	0	1	1	0
Cadmium	51	0	0	6	9	4	1	2	14	10	2	1	0	1	1	0
Quecksilber	51	0	0	6	9	4	1	2	14	10	2	1	0	1	1	0
Dioxine	70	0	0	8	13	5	1	3	19	13	3	1	0	2	2	0
dioxinähnliche PCB	36	0	0	4	7	3	0	2	10	7	1	0	0	1	1	0
nicht dioxinähnliche PCB	36	0	0	4	7	3	0	2	10	7	1	0	0	1	1	0
Gesamt	346	0	0	40	63	27	5	15	95	67	13	5	0	8	8	0

Anlage 10: Verteilung der Proben zur Untersuchung von Futtermitteln auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Getreide	644	38	0	50	136	29	1	43	124	65	26	3	32	42	31	24
Ölsaaten	492	29	0	38	104	22	0	33	95	49	20	2	25	32	24	19
Hülsenfrüchte	50	3	0	4	11	2	0	3	10	5	2	0	3	3	2	2
Gesamt	1.186	70	0	92	251	53	1	79	229	119	48	5	60	77	57	45

Anlage 11: Vorrangig zu analysierende Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln

Wirkstoff	Untersuchungsmatrix
Azinphosethyl	Ölsaaten
Azoxystrobin	Getreide
Carbendazim und Benomyl (Summe aus Benomyl und Carbendazim, ausgedrückt als Carbendazim) ⁶	Getreide, Ölsaat
Bitertanol	Ölsaaten
Bromopropylat	Ölsaaten
Carbaryl	Getreide
Chlorpyrifos	Getreide
Chlorpyrifosmethyl	Getreide
Chlorthalonil	Getreide
Cyfluthrin (Cyfluthrin einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile (Summe aller Isomeren)) ⁷	Getreide
Cypermethrin (Cypermethrin einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile (Summe aller Isomeren))	Ölsaat
Deltamethrin (cis-Deltamethrin)	Getreide, Ölsaat
Dichlorvos	Getreide, Ölsaat
Disulfoton (Summe aus Disulfoton, Disulfoton-Sulfoxid und Disulfoton-Sulfon, ausgedrückt als Disulfoton)	Getreide
Famoxadon	Getreide
Fenvalerat und Esfenvalerat (Summe der RR- und SS-Isomeren); Fenvalerat und Esfenvalerat (Summe der RS- und SR-Isomeren)	Getreide, Ölsaat
Glyphosat	Getreide, Ölsaat
Hexaconazol	Getreide
Imazalil ²	Getreide
Iprodion - Summe aus Vinclozolin, Iprodion, Procymidon und allen Metaboliten, die den 3,5-Dichloranilin-Anteil enthalten, ausgedrückt als 3,5-Dichloranilin.	Getreide
Kresoxim-methyl	Getreide
Lambda-Cyhalothrin (Lambda-Cyhalothrin einschließlich anderer gemischter Isomerbestandteile (Summe der Isomeren)).	Getreide, Ölsaat, Hülsenfrüchte
Malathion (Summe aus Malathion und Malaoxon, ausgedrückt als Malathion)	Getreide
Dithiocarbamate (Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS ₂ , einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram)	Getreide, Ölsaaten
Mecarbam ²	Getreide

⁶ Gegebenenfalls wird bei der Bestimmung von Carbendazim aus Benomyl auch Carbendazim aus Thiophanatmethyl miterfasst. Dies ist bei der Bewertung zu berücksichtigen.

⁷ Wird vom Arbeitskreis Organik der Fachgruppe VIII des VDLUFA validiert.

Metalaxyl und Metalaxyl-M (Metalaxyl einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile, einschließlich Metalaxyl-M (Summe der Isomeren))	Getreide, Ölsaaten
Methidathion	Rapssaat
Methomyl und Thiodicarb (Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl)	Ölsaaten, ausgen. Raps
Myclobutanil	Ölsaaten
Nitrofen	Getreide
Oxydemeton-methyl (Summe aus Oxydemeton-methyl und Demeton-Smethylsulfon, ausgedrückt als Oxydemeton-methyl)	Getreide
Parathion	Getreide
Parathion-methyl (Summe aus Parathion-methyl und Paraoxon-methyl, ausgedrückt als Parathion-methyl)	Getreide
Pendimethalin	Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte
Permethrin (Summe der Isomeren) ²	Getreide, Ölsaaten
Phosphamidon	Getreide
Pirimiphosmethyl	Getreide, Ölsaaten
Prochloraz (Summe aus Prochloraz und seinen Metaboliten, die den 2,4,6- Trichlorphenol-Anteil enthalten, ausgedrückt als Prochloraz)	Getreide, Ölsaaten
Procymidon (Procymidon : Vinclozolin, Iprodion, Procymidon, Summe der Verbindungen und aller Metaboliten, die den 3,5-Dichloranilin-Anteil enthalten, ausgedrückt als 3,5-Dichloranilin)	Getreide
Profenfos	Baumwollsaaten
Propiconazol	Getreide
Resmethrin (Resmethrin einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile (Summe aller Isomeren))	Getreide
Triadimefon und Triadimenol (Summe aus Triadimefon und Triadimenol)	Getreide
Triazophos	Baumwollsaaten
Trichlorfon	Getreide
Vinclozolin (Summe aus Vinclozolin und seinen Metaboliten, die den 3,5- Dichloranilin-Anteil enthalten, ausgedrückt als Vinclozolin)	Hülsenfrüchte
Fenpropidin	Getreide

(Stand: 16.08.2013)

Anlage 12: Verteilung der Proben zur Untersuchung auf Gehalte an unzulässigen Stoffen auf die Länder

Stoff	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Nicht bestimmungsgemäße Verwendung zugelassener Futtermittelzusatzstoffe																
Gesamt	583	21	3	26	83	15	12	13	185	92	10	5	32	28	38	20
Mischfutter	506	20	3	22	62	13	12	13	159	79	9	5	29	25	37	18
Vormischungen	77	1	0	4	21	2	0	0	26	13	1	0	3	3	1	2
Nicht mehr als Futtermittelzusatzstoffe zugelassene Stoffe																
Gesamt	497	18	3	23	72	13	10	11	157	77	9	4	27	24	32	17
Mischfutter	424	17	3	19	52	11	10	11	133	65	8	4	24	21	31	15
Vormischungen	73	1	0	4	20	2	0	0	24	12	1	0	3	3	1	2
Verbotene bzw. verschleppte Tierarzneimittelwirkstoffe																
Gesamt	1.587	57	8	75	239	42	30	38	497	245	30	13	86	75	97	55
Mischfutter	1.268	51	8	56	156	33	30	33	398	196	23	11	73	62	92	46
Vormischungen	269	3	0	15	72	7	0	2	89	44	5	2	10	10	3	7
Einzelfuttermittel	50	3	0	4	11	2	0	3	10	5	2	0	3	3	2	2
Verbotene Stoffe nach der VO (EG) Nr. 999/2001 und § 18 LFGB																
Gesamt	3.862	192	11	238	652	138	47	182	968	490	113	25	208	221	234	143
Mischfuttermittel	1.860	74	11	82	229	48	45	48	583	288	33	17	108	91	136	67
Einzelfuttermittel	2.002	118	0	156	423	90	2	134	385	202	80	8	100	130	98	76
Unzulässige Stoffe																
Insgesamt	6.529	288	25	362	1.046	208	99	244	1.807	904	162	47	353	348	401	235
Mischfutter	4.058	162	25	179	499	105	97	105	1.273	628	73	37	234	199	296	146
Vormischungen	419	5	0	23	113	11	0	2	139	69	7	2	16	16	5	11
Einzelfuttermittel	2.052	121	0	160	434	92	2	137	395	207	82	8	103	133	100	78

(Stand: 16.08.2013)

Anlage 13: Verteilung der Proben zur Untersuchung von Futtermitteln auf verbotene Stoffe gemäß Anlage III Verordnung (EG) Nr. 767/2009 auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Einzelfuttermittel	101	6	0	8	21	5	0	7	19	10	4	0	5	7	5	4
Mischfuttermittel	84	3	1	4	10	2	2	2	26	13	2	1	5	4	6	3
Gesamt	185	9	1	12	31	7	2	9	45	23	6	1	10	11	11	7

(Stand: 16.08.2013)

Anlage 14: Verteilung der Proben zur Untersuchung der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben zur Zusammensetzung von Mischfuttermitteln	676	27	4	30	83	18	16	18	212	105	12	6	39	33	49	24

(Stand: 03.09.2013)

Anlage 15: Verteilung der Proben und Analysen für mikrobiologische Untersuchungen in Futtermitteln auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
mikrobiologische Untersuchungen in Einzelfuttermitteln																
Proben	348	21	0	27	74	16	0	23	67	35	14	1	17	23	17	13
Analysen	1.044	63	0	81	222	48	0	69	201	105	42	3	51	69	51	39
mikrobiologische Untersuchungen in Mischfuttermitteln																
Proben	168	7	1	7	21	4	4	4	53	26	3	2	10	8	12	6
Analysen	504	21	3	21	63	12	12	12	159	78	9	6	30	24	36	18
Gesamt																
Proben	516	28	1	34	95	20	4	27	120	61	17	3	27	31	29	19
Analysen	1.548	84	3	102	285	60	12	81	360	183	51	9	81	93	87	57

(Stand: 03.09.2013)

Anlage 16: Zusammenfassung der Analysen

(ohne Bestimmungen für die Berechnung des Energiegehaltes, unzulässiger Stoffe, von Pflanzenschutzmitteln und verbotenen Stoffen)

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Inhaltsstoffe	11.874	508	61	581	1.615	342	244	381	3.511	1.744	252	98	674	609	823	431
Mikrobiologie	1.548	84	3	102	285	60	12	81	360	183	51	9	81	93	87	57
Einzelfuttermittel	1.044	63	0	81	222	48	0	69	201	105	42	3	51	69	51	39
Mischfuttermittel	504	21	3	21	63	12	12	12	159	78	9	6	30	24	36	18
Gehalt an Futtermittel-Zusatzstoffen	14.009	525	76	641	1.911	370	303	347	4.399	2.176	257	122	781	671	942	488
unerwünschte Stoffe	31.705	1.531	96	1.929	5.291	1.130	404	1.433	8.122	4.113	902	211	1.690	1.783	1.922	1.148
mit Höchstgehalt	26.585	1.293	87	1.579	4.336	920	361	1.184	6.874	3.463	741	179	1.443	1.493	1.652	980
ohne Höchstgehalt	5.120	238	9	350	955	210	43	249	1.248	650	161	32	247	290	270	168

Anlage 17: Verteilung der im Rahmen der Stuserhebung "Ergotalkaloide" jährlich zu untersuchenden Proben in den Jahren 2012 und 2013 auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben zur Analyse der Ergotalkaloide in Einzelfuttermitteln	238	61	0	4	19	7	0	22	53	8	4	2	15	27	10	6
Anzahl Einzelanalysen der Ergotalkaloide sowie auf Mutterkorn in Einzelfuttermitteln	1.666	427	0	28	133	49	0	154	371	56	28	14	105	189	70	42